



## Vollzug des Landesjagdgesetzes (LJG)

- I. **Aufhebung der Schonzeit beim Rotwild**
- II. **Aufhebung des Nachtjagdverbotes beim Rotwild und Zulassung künstlicher Lichtquellen**

### **Bekanntmachung der Zentralstelle der Forstverwaltung -oberen Jagdbehörde-**

Die Zentralstelle der Forstverwaltung - obere Jagdbehörde -, Le Quartier Hornbach 9, 67433 Neustadt erlässt als zuständige Behörde gemäß § 23 Absatz 3 LJG und § 32 Abs. 1 LJG für alle Jagdbezirke auf dem Gebiet des Rhein-Lahn-Kreises folgende Allgemeinverfügung für den Zeitraum vom

**01. Februar 2018 bis 10. März 2018:**

#### **I. Aufhebung der Schonzeit beim Rotwild**

Zur Erlegung von Rotwild wird gem. § 32 Abs. 1 LJG die Schonzeit aufgehoben.

#### **II. Aufhebung des Nachtjagdverbot beim Rotwild und Zulassung künstlicher Lichtquellen**

Zur Erlegung von Rotwild wird gem. § 23 Abs. 3 Landesjagdgesetz (LJG) eine Ausnahme von den Verboten nach § 23 Absatz 1 Ziffer 7 (Nachtjagdverbot) und 8 a LJG (Verbot der Verwendung künstlicher Lichtquellen) zugelassen.

#### **III. Nebenbestimmung**

Bei Nacht erlegtes Rotwild ist in der Wildnachweisung mit einem "N" hinter dem **Erlegungsdatum** zu kennzeichnen.

#### **IV. Bekanntgabe**

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.



## V. Begründung

Aufgrund des extrem hohen, nicht an den Lebensraum angepassten Rotwildbestandes im Bereich der Rotwildhegegemeinschaft Kaub-Taunus und der damit zusammenhängenden Wildschadensproblematik (Klagen seitens der Land- und Forstwirtschaft über nicht mehr hinnehmbare Wildschäden durch Rotwild), auch außerhalb der Rotwildhegegemeinschaft, hatte die Zentralstelle der Forstverwaltung als obere Jagdbehörde mit der Allgemeinverfügung vom 06.07.2017 -neben anderen Maßnahmen- eine Ausnahme vom Nachtjagdverbot zur Verringerung des Rotwildbestandes zugelassen. Mit Schreiben der Kreisverwaltung vom 18.12.2017 wurde die Aufhebung der Schonzeit beantragt. Als Begründung wurden ein Erfüllungsgrad von lediglich 53 v. H (=280 Stück) zum 08.12.2017 sowie zu erwartende erhebliche Wildschäden auf landwirtschaftlichen Flächen angeführt. Anlässlich eines Telefonats mit der Kreisverwaltung - unteren Jagdbehörde- am 17.01.2018 sowie mit dem Kreisjagdmeister wurde für Mitte Januar 2018 ein Erfüllungsgrad von lediglich ca. 65 v.H. (= 342 Stück) geschätzt. Neben der Schonzeitaufhebung hat die Kreisverwaltung telefonisch auch die Aufhebung des Nachtjagdverbotes unter Verwendung künstlicher Lichtquellen als notwendig und zweckdienlich erachtet. In der Rotwildhegegemeinschaft Kaub-Taunus hatte die Mitgliederversammlung einen Gesamtabschuss von 526 Stück Rotwild beschlossen. Ausgehend von der ggw. Abschusserfüllung wären zu Erreichung der Sollzahlen noch rd. 180 Stück zu erlegen.

Entsprechende Bejagungshinweise wurden den Jagdausübungsberechtigten gegeben und auch länderübergreifende Drückjagden durchgeführt. Die Kreisverwaltung – untere Jagdbehörde- stellt in ihrem Schreiben vom 18.12.2017 fest, dass sämtliche Anstrengungen nicht ausreichen werden, um das hochgesteckte Ziel der Abschusserfüllung zum Ende der Jagdzeit zu erreichen. Auf den landwirtschaftlichen Flächen (Raps) wird im Zeitraum Februar/März ein hoher Wilddruck (nur geringe Baumast im zurückliegenden Jahr) erwartet und mit erheblichen Wildschäden gerechnet.

Zur Lösung dieser besonderen Situation sind daher von Seiten der Jagdbehörden alle Möglichkeiten zu nutzen, die die jagdrechtlichen Vorschriften bieten um die eindeutigen jagdgesetzlichen Vorgaben zu erreichen. Der Abschuss des Rotwildes ist daher so zu regeln, dass die berechtigten Ansprüche der Land- und Forstwirtschaft gewahrt bleiben. Mit der vorliegenden Allgemeinverfügung werden den Jagdausübungsberechtigten nochmals alle Möglichkeiten zur Abschusserfüllung und Bestandsreduktion beim Rotwild eröffnet.

Unter den Aspekten des Tierschutzes (besseres Ansprechen, gezielte Erlegung) wird die Nachtjagd unter Verwendung künstlicher Lichtquellen beim Rotwild zugelassen, zumal die gleiche Möglichkeit beim Schwarzwild bereits besteht. Bei der **Verwendung von künstlichen Lichtquellen sind folgende Waffen und Gegenstände** nach § 2 Abs. 3 in Verbindung mit Anlage 2, Abschnitt 1, Nr. 1.2.4 des Waffengesetzes weiterhin verboten:

Spezielle Vorrichtungen, die für Schusswaffen bestimmt sind, die das Ziel beleuchten (z. B.: Zielscheinwerfer) oder markieren (z. B.: Laser oder Zielpunktprojektoren) sowie Nachtsichtgeräte und Nachtzielgeräte mit Montagevorrichtungen für Schusswaffen, Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zielhilfsmittel (z. B.: Zielfernrohre), sofern die Gegenstände einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen. Sie dürfen daher auch im Rahmen dieser Ausnahmeregelung weder erworben noch verwendet werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die **Verbindung der handelsüblichen bzw. allgemein gebräuchlichen Taschenlampen oder (Hand-) Scheinwerfer mit der Schusswaffe** (ob mit speziellen Vorrichtungen oder im Eigenbau) **verboten** und gegebenenfalls nach § 52 Abs. 3 Nr. 1 WaffG mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe sowie Verlust der jagd- und waffenrechtlichen Erlaubnisse bedroht ist. Auch handelsübliche Gebrauchsgegenstände / Taschenlampen fallen unter die Verbotsnormen, sobald sie mit einer Schusswaffe verbunden sind!.

Nach § 41 Abs. 3 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz darf eine Allgemeinverfügung auch dann öffentlich bekannt gegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten nicht zielführend ist. Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt entsprechend der im Verwaltungsverfahrensgesetz eingeräumten Möglichkeit nach § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz an dem auf die öffentliche, ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag.

Az.: 63313 (8141)

Neustadt, den 18. Januar 2018

Im Auftrag



Georg Schall

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Zentralstelle der Forstverwaltung, Le Quartier Hornbach 9, 67433 Neustadt schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.